

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2005

Nr. 2005/2494

Gemeinde Härkingen; Landumlegung Briefzentrum "Mitte" Härkingen, Genehmigung der Neuzuteilungsakten

1. Ausgangslage

Die betroffenen Grundeigentümer der Landumlegung Briefzentrum "Mitte" Härkingen ersuchen um Genehmigung der Akten zur Neuzuteilung bestehend aus:

- Alter Besitzstand; Plan 1:1000, Nr. 9767/4 vom 11. November 2005
- Alter Besitzstand; Eigentümer- und Flächenverzeichnis Nr. 9767/6
- Alter Besitzstand; Verzeichnis der bestehenden Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen
- Neuzuteilungsentwurf; Plan 1:1000, Nr. 9767/5 vom 11. November 2005
- Neuzuteilungsentwurf; Eigentümer- und Flächenverzeichnis Nr. 9767/7

Mit Beschluss Nr. 2004/81 vom 13. Januar 2004 traf der Regierungsrat den Grundsatzentscheid, wonach der Staat Solothurn das für das Briefzentrum benötigte Land erwirbt und der Post im Bau-recht abgibt. Im weiteren hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2004/1428 vom 6. Juli 2004 be-schlossen, das für die Überbauung und allfälligen Realersatz benötigte Land von verschiedenen Grundeigentümern in Härkingen mittels Kaufsrecht zu sichern. Der Ausübung dieser Kaufsrechte stimmte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2005/1593 vom 12. Juli 2005 zu.

Zur Nutzungsentflechtung und Arrondierung der betroffenen Parzellen im Rahmen einer Landumlegung sicherte der Regierungsrat zudem mit Beschluss Nr. 2005/429 vom 22. Februar 2005 die amtliche Mitwirkung zu. Mit der Landumlegung können sämtliche anstehende Realersatzansprüche, Entflechtungsmassnahmen und Grenzbereinigungen im Bereiche des Briefzentrums und der zu verlegenden Gleisanlagen unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse der Einwohnergemeinde Härkingen, direkt und indirekt betroffener Dritter und des Kantons Solothurn optimal gelöst werden.

2. Erwägungen

Gestützt auf die in Teilschritten genehmigte Planung zur Erschliessung und Errichtung des Briefzent-rums "Mitte" Härkingen erarbeitete das beauftragte Ingenieurbüro BSB+Partner, Ingenieure und Pla-ner, Oensingen, in direkter Zusammenarbeit mit den beteiligten Grundeigentümern einen Neuzutei-lungsentwurf. Sämtliche Landtausche und Grenzbereinigungen konnten damit gesamthaft und ohne Einzelmutationen erfolgen. Gleichzeitig wurde die Erschliessung für die in der Landwirtschaftszone verbleibenden Nutzflächen angepasst.

Anstelle einer öffentlichen Auflage wurden die Akten zur Neuzuteilung anlässlich einer Vorstellung der Pläne und Tabellen durch die betroffenen Grundeigentümer selbst oder deren rechtmässig Bevollmächtigte unterzeichnet. Diejenigen Grundeigentümer, deren Parzellen zwar Bestandteil des Bezugsgebietes bilden, aber weder in Form noch Grösse verändert worden sind, wurden ebenfalls zur Unterzeichnung eingeladen. Ein Einbezug sämtlicher Grundeigentümer im Rahmen der Bereinigung der Dienstbarkeiten – Schnittstellen zu den neuen Nutzungen – bleibt vorbehalten. Die Koordination erfolgt über das Amt für Landwirtschaft.

3. Besitz- und Eigentumsübergang, Bereinigung der Dienstbarkeiten

Der Besitzesübergang wird rückwirkend auf den 1. Dezember 2005 festgesetzt. Nach § 63 Abs.1 der Kantonalen Bodenverbesserungsverordnung in der Landwirtschaft (BoVo; BGS 923.12) vom 24. August 2004 erwerben die Beteiligten mit Eintritt der Rechtskraft des neuen Besitzstandes, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, den Besitz und das Eigentum an den ihnen zugeteilten Grundstücken. Der Übergang erfolgt im Sinne einer Nutzungsberechtigung.

Die Amtschreiberei wird mit der vorzeitigen Eintragung des neuen Besitzstandes beauftragt.

Die Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen erfolgt in einem separaten Verfahren. Die entsprechenden Akten sind dem Regierungsrat zusammen mit der definitiven Vermessung zur Genehmigung zu unterbreiten.

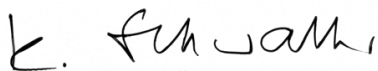
Der definitive grundbuchliche Übergang am Eigentum wird nach Durchführung der Vermarkung und definitiven Vermessung sowie Bereinigung der Dienstbarkeiten mit dem Eintrag des neuen Besitzstandes im Grundbuch vollzogen.

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 47 und 64 der Kantonalen Bodenverbesserungsverordnung in der Landwirtschaft (BoVo; BGS 923.12) vom 24. August 2004

- 4.1 Die von den Grundeigentümern der Landumlegung Briefzentrum "Mitte" Härkingen eingereichten Neuzuteilungsakten (gemäss Ziffer 1) werden genehmigt.
- 4.2 Das Ingenieurbüro BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen, wird beauftragt:
 - a) die Akten zur Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen im neuen Bestand auszuarbeiten;
 - b) der Amtschreiberei Thal-Gäu, Klus-Balsthal, die für den vorzeitigen Eintrag ins Grundbuch notwendigen Akten und Pläne zu übergeben.
- 4.3 Der Besitz- und Eigentumsübergang mit Nutzungsrecht wird rückwirkend auf den 1. Dezember 2005 festgesetzt.
- 4.4 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, Klus-Balsthal, wird beauftragt, den vorliegenden neuen Besitzstand unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei im Grundbuch einzutragen.

- 4.5 Die definitive Vermessung sowie Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen wird in einem separaten Beschluss genehmigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', with a stylized, cursive script.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Bau- und Justizdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Projektkoordination Briefzentrum (3; ka)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Landerwerb, Helmut Allemann

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4624 Härkingen (3)

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft:

Sämtliche Grundeigentümer (10)